

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans `Zimmerei Thierauch´, in Simprechtshausen im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften sowie Beschluss über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des BP `Zimmerei Thierauch´ mit den Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat Mulfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2021 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, auf den Flurstücken 3438 (teilweise), 3439 und 3440 einen Bebauungsplan gem. § 13a BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften mit einer Fläche von etwa 2,3 ha aufzustellen. Für den Planbereich ist das Plankonzept der Klärle - Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH vom 13.10.2021 maßgebend. (siehe Planausschnitt)

Bei dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger und der Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sind in dem Verfahren nach § 13a BauGB nicht vorgesehen.

In der öffentlichen Sitzung am 13.10.2021 wurde zudem der Entwurf des Bebauungsplans `Zimmerei Thierauch´ mit den Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet sowie ein Dorfgebiet geschaffen werden.

Die Zimmerei Thierauch ist ein junges, wachsendes Unternehmen, das sämtliche Zimmererarbeiten wie Neubauten, Dachkonstruktionen, Dachsanierungen, Dachabdichtungen, etc. ausführt. Besonderheit sind Bauten in Naturstammbauweise sowie die handgefertigte Herstellung von Massivholzmöbeln. Der momentane Firmensitz ist im Weiler Büttelbronn, Stadt Künzelsau. Der Firmeninhaber stammt ursprünglich aus der Gemeinde Mulfingen und möchte den Firmensitz in seine Heimatgemeinde verlagern. Das leerstehende Ensemble mit Freifläche am Ortsrand von Simprechtshausen wurde daher käuflich erworben. Auf der nördlichen Freifläche soll eine Abbundhalle für den Zimmereibetrieb gebaut werden um den Umzug der Zimmerei nach Simprechtshausen zu ermöglichen.

Im Bebauungsplan wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet nach §8 BauNVO sowie ein Dorfgebiet nach §5 BauNVO festgesetzt. Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Der Planbereich ist in folgendem, verkleinert abgedruckten, Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans `Zimmerei Thierauch` mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung, den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung werden

vom 20.12 2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei der Gemeindeverwaltung Mulfingen (Kirchweg 1, 74673 Mulfingen) während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb des Zeitraums besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Klärle GmbH unter www.klaerle.de unter **Behördenbeteiligung** während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Mulfingen (Kirchweg 1, 74673 Mulfingen) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.


 Gemeinde Mulfingen,
 Robert Böhnel